

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 27. Mai 2008

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Entwicklungsausschuss für Energie-, Klima- und Sozialfragen, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Für Sitzungen, die während der allgemeinen Arbeitszeit (Mo bis Fr 8 Uhr bis 17 Uhr) stattfinden und einen ganzen Arbeitstag beanspruchen, werden zwei Sitzungsgelder vergütet. ³Die Teilnahme an Klausurtagungen wird pauschal mit einem Sitzungsgeld vergütet. ⁴Mit dieser Regelung sind eventuell weitergehende Ansprüche nach Art. 20a Abs. 2 GO abgegolten.

(3) Über das Sitzungsgeld nach Abs. 2 hinaus erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, denen vom Gemeinderat ein Referat übertragen wurde, für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100 € je Halbjahr.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Mai 2002 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 30. Mai 2008

GEMEINDE BUTTENWIESEN

(S)

Beutmüller
1. Bürgermeister

(GR-Beschluss vom 27.5.2008 – TOP 5.1)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2008 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 6. Juni 2008 angebracht und am 21. Juni 2008 wieder entfernt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung der Satzungsniederlegung in der Ausgabe Nr. 130 der Wertinger Zeitung vom 6. Juni 2008 und in der Ausgabe Nr. 213 des Rathausbriefes der Gemeinde.

Buttenwiesen, den 03. Juli 2008

GEMEINDE BUTTENWIESEN

(S)

Beutmüller
1. Bürgermeister